

Code of Conduct für Lieferanten der BSH Gruppe¹

Nachfolgende Anforderungen für Corporate Social Responsibility und Compliance gelten für alle Lieferanten der BSH Gruppe.

Gesetze und Bestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen er tätig ist.

Korruption und Bestechung

Jede Form von Korruption oder Bestechung ist zu unterlassen, die aktive Bestechung ebenso wie die passive Bestechung.

Menschenrechte

Der Lieferant achtet und schützt die international anerkannten Menschenrechte und trägt dafür Sorge, dass – insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Verträge und nationaler Gesetze über den Handel mit Konfliktmineralien und anderen natürlichen Ressourcen – entlang der Lieferkette keine Menschenrechte verletzt werden.

Zwangsarbeit

Zwangsarbeit jeglicher Art ist untersagt. Das schließt erzwungene Gefängnisarbeit, Leibeigenschaft und ähnliches ein.

Kinderarbeit

Kinderarbeit jeglicher Art ist untersagt. Wenn die örtlichen Gesetze keine höhere Altersgrenze festlegen, darf keine Person, die im schulpflichtigen Alter oder jünger als 15 Jahre ist (Ausnahmen lt. Übereinkommen der IAO Nr. 138), beschäftigt werden. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten durchführen und mit Rücksicht auf die Erfordernisse ihrer Ausbildung nachts nur eingeschränkt arbeiten.

Belästigung

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Angestellte dürfen nicht körperlich bestraft oder physisch, sexuell, psychisch oder verbal belästigt oder missbraucht werden.

Entlohnung

Löhne, einschließlich Überstunden und Sonderleistungen, in den Betrieben des Lieferanten müssen dem Niveau der geltenden Gesetze und Bestimmungen entsprechen oder darüber liegen.

Arbeitszeit

Arbeitnehmer des Lieferanten dürfen nicht, außer bei besonderen geschäftlichen Erfordernissen oder wenn die nationalen Bestimmungen eine geringere Wochenarbeitszeit vorsehen, verpflichtet werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche (ohne Überstunden) oder insgesamt 60 Stunden pro Woche (einschließlich Überstunden) zu arbeiten. Arbeitnehmer müssen, außer bei besonderen geschäftlichen Erfordernissen, mindestens einen freien Tag pro siebentägige Arbeitsperiode haben.

Diskriminierungsverbot

Alle Arbeitnehmer des Lieferanten müssen bei allen Geschäftsentscheidungen streng nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen behandelt werden, insbesondere bei Einstellung, Beförderung, Entlohnung, Sonderleistungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Entlassungen und Kündigung. Keinesfalls dürfen Arbeitnehmer aus rassistischen Gründen oder wegen ihrer Hautfarbe, Nationalität, sozialen oder ethnischen Herkunft, etwaigen Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung oder wegen ihres Geschlechts oder Alters diskriminiert werden.

Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und gegebenenfalls für sichere und gesundheitsfördernde Wohnunterkünfte zu sorgen. Minimalstandard sollen hier die geltenden örtlichen Gesetze sein. Ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemäß ISO 45001 oder ein gleichwertiges System ist aufzubauen und anzuwenden.

Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant ist verpflichtet, das Recht der Arbeitnehmer auf Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen anzuerkennen und zu respektieren.

Umwelt

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine Betriebe betreffen, zu halten. Umweltbelastungen sind zu minimieren und der Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System ist aufzubauen und anzuwenden.

Lieferkette

Der Lieferant ist angehalten, seine Unterlieferanten ebenfalls auf die Einhaltung dieses Code of Conduct zu verpflichten.